

Vorstandspost Nr. 22: Neue Bürokratie - Update zum Covid-19 Impfstoff

Gültig ab 01.11.2024



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ab dieser Woche können (nicht müssen) Sie **einen neuen, ebenfalls Omikron-angepassten Mehrdosenimpfstoff von biontech® angepasst an die Subvariante KP.2** anstelle des bisherigen JN.1 Subvariantenimpfstoff in den Apotheken bestellen.

Bitte beachten Sie dies bei der Formulierung Ihrer Rezeptbestellung. Die meisten Rahmenbedingungen sind gleichgeblieben, nur leider **ändert sich im Gegensatz zum Grippeimpfstoff nun schon wieder die Abrechnungsziffer!!**

Wir erleben daher wieder einmal keinen Bürokratieabbau, sondern ein Fortschreiben kleinteiliger und sinnlos bürokratisch aufgeblähter Dokumentationspflichten.

Die Farbe der Kappe der **JN1** bzw. **KP2** Impfstoffe ist übrigens gleich - beide Male eine **GRAUE Kappe**.

Daher: genau hinsehen, bevor Sie die Impfziffer eingeben... ;-). Wenn wir über den EBM abrechnen würden, würde auch hier schon wieder ein Regressrisiko drohen. Es ist einfach unsäglich!!!

Es entzieht sich wirklich jedem gesunden Menschenverstand, warum sich die jährlich ändernde Zusammensetzung des Grippeimpfstoffs trotzdem konstant mit der gleichen Abrechnungsziffer (EBM 89112 oder 89111) abrechnen lässt, dies aber bei den mRNA-Impfstoffen ein Ding der Unmöglichkeit zu sein scheint. Selbst der Name des Herstellers führt ja bereits zur Änderung der Ziffernlegende.

Unser einziges Glück: im Moment ist nur der Impfstoff von Biontech® zulasten des BAS zu bestellen. Womit man uns Ärztinnen und Ärzte inzwischen glücklich machen kann... :-)

Außerdem ist es vollkommen unverständlich, wo bitte schön die wissenschaftliche Relevanz steckt, ob es sich nun um die 1., 2. oder 3. Auffrischimpfung handelt.

Es wird ganz offensichtlich immer noch nicht verstanden, dass die Pandemie vorüber ist und wir bitte schön schnellstmöglich zum normalen Procedere zurückkehren müssen, was schon komplex genug ist.

Es muss endlich auch in der Bürokratie wie in der Medizin gelten: Was keinen Benefit bringt, wird nicht gemacht! Keine Bürokratie mehr um der Bürokratie willen!

Wir haben für solchen Dokumentationspflichtenblödsinn KEINE ZEIT und das Patientinnen- und Patientenwohl wird hierdurch nicht auch nur einen Millimeter verbessert!

Wir fordern daher die KBV dringend dazu auf, diesem Ziffernwahnsinn schnellstmöglich ein Ende zu setzen sowie die kleinstteilig regulierte Ziffern-Dokumentationspflicht der mRNA Covid-19 Impfstoffe zu beenden!

Damit Sie auch glauben, was wir Ihnen hier wieder einmal mitteilen müssen, **zitiere ich nachfolgend aus den KBV-Praxisnachrichten vom 30. Oktober 2024 (siehe auch: www.kv-rlp.de/nachricht/covid-19-neu-angepasste-impfstoffe-fuer-alle-altersgruppen-1):**

Arztpraxen können einmal pro Woche – jeweils bis spätestens Dienstag, 12 Uhr – Impfstoffe für die nächste Woche bestellen. Die Bestellung geben sie in der Apotheke auf, von der sie üblicherweise ihren Praxisbedarf beziehen.

Diese COVID-19 Impfstoffe können Praxen ab dem 4.11.2024 bestellen:

- Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis KP.2
- Comirnaty 10 Mikrogramm/Dosis KP.2
- Comirnaty 3 Mikrogramm/Dosis KP.2
- Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis JN.1
- Comirnaty 10 Mikrogramm/Dosis JN.1
- Comirnaty 3 Mikrogramm/Dosis JN.1

Bestellung auf Formular 16

Arztpraxen bestellen den Impfstoff auf dem Rezept-Formular (Muster 16). Sie geben darauf den Impfstoffnamen und die Anzahl der Dosen an. Zudem fügen sie als **Kostenträger das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mit dem IK 103609999** ein. Dabei wird nicht unterschieden, ob der Impfstoff bei gesetzlich oder privat versicherten Personen eingesetzt wird.

Beispiel: 60 Dosen Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis JN.1 oder NUN NEU: 60 Dosen 30 Mikrogramm/Dosis KP.2

Hinweis: Bitte geben Sie die Anzahl der Dosen entsprechend der Vial-Größe an (beispielsweise sind in einem Vial Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis JN.1 von BioNTech/Pfizer 6 Dosen enthalten).

Anlieferung des Impfstoffs

Die Anlieferung des Impfstoffs erfolgt über die Apotheke jeweils am Montag – knapp eine Woche nach der Bestellung. Die gelieferten Impfstoffe müssen bei 2 bis 8 °C in einem geeigneten Kühlschrank gelagert werden.

Impfzubehör

Das jeweilige Impfzubehör (Spritzen, Kanülen, ggf. NaCl-Lösung) bestellen Praxen wie bei anderen Impfstoffen auch über ihre Apotheke.

Pseudoziffern mit Suffix

Pro Impfstoff gibt es nur eine Pseudoziffer:

- [88348 für BioNTech/Pfizer KP.2 angepasst](#)
- [88345 für BioNTech/Pfizer JN.1 angepasst](#)
- [88347 für Moderna JN.1 angepasst](#)

Impfungen mit den Kinderimpfstoffen von BioNTech/Pfizer werden – wie auch der KP.2-angepasste Comirnaty-Impfstoff für Personen ab 12 Jahren – mit der Pseudoziffer 88348 und den entsprechenden Suffixen abgerechnet.

Alle Pseudoziffern werden jeweils um Buchstaben (Suffixe) ergänzt, die sowohl die Impfindikation (Allgemein, Beruf) als auch die Art der Impfung (1., 2. oder 3. und weitere Impfung) kennzeichnen.

Die Indikation „Alter“ wird von der Kassenärztlichen Vereinigung automatisch zugesetzt und an das RKI übermittelt.

Zahl der Impfungen: Bei Auffrischimpfungen geben Praxen zusätzlich an, die wievielte COVID-19-Impfung es für die Person ist. Dazu tragen sie in das Feld 5009 (sog. Begründungsfeld) nur die Zahl ein. Dabei spielt es keine Rolle, mit welchem Impfstoff oder welchen Impfstoffen die Person bereits geimpft wurde. Dies gilt auch, wenn es sich um die erste oder zweite Impfung nach zwei SARS-CoV-2-Infektionen handelt, da diese formal als Auffrischimpfungen gelten.

Beispiel 1: Ein 70-jähriger mit Erst- und Abschlussimpfung erhält den zweiten Booster; die Praxis trägt in das Feld 5009 die Zahl „4“ ein.

Beispiel 2: Eine 40-jährige, die nach der Erstimpfung zwei Mal mit SARS-CoV-2 infiziert war, erhält ihre zweite Impfung als Auffrischimpfung; die Praxis trägt in das Feld 5009 die Zahl „2“ ein.

Chargennummer: Die Chargennummer des Impfstoffes wird für alle Impfungen im Feld 5010 erfasst.

Hersteller Impfstoff	Indikation	1. Impfung	2. Impfung	3. und weitere Impfungen
BioNTech/Pfizer KP.2 angepasst	Allgemein	88348A	88348B	88348R
	Beruflich	88348V	88348W	88348X
BioNTech/Pfizer JN.1 angepasst	Allgemein	88345A	88345B	88345R
	Beruflich	88345V	88345W	88345X
Moderna JN.1 angepasst*	Allgemein	88347A	88347B	88347R
	Beruflich	88347V	88347W	88347X

*Der Impfstoff wird nicht vom Bund bereitgestellt. Die KBV rät daher vor dem Hintergrund eines Regressrisikos weiterhin von der Verordnung zulasten der Krankenkassen ab

Verwirrte Grüße ob des neuen Zifferndschungels,

Barbara Römer

Dr. med. Barbara Römer
 Fachärztin für Allgemeinmedizin,
 Familienmedizin, Palliativmedizin, FK Geriatrie
 reisemedizinische Gesundheitsberatung

Landesvorsitzende des Hausärztinnen- und Hausärzterverbands Rheinland-Pfalz e.V.

Beisitzerin im geschäftsführenden Bundesvorstand des Hausärztinnen- und Hausärzterverbands e.V.

Hausärztinnen- und Hausärzterverband Rheinland-Pfalz e.V.
 Schillerstr. 26-28
 55116 Mainz